

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 190 - 192

Zum bayer. Ausführungs-Gesetze zur CPO. etc.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Beschwerde nicht statt, soweit nicht in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Diese Vorschrift kann nach den Gesetzesmotiven nur dahin aufgefaßt werden, daß zwei ihrem Inhalte nach gleichlautende Entscheidungen eine weitere Beschwerde ausschließen. Beschl. v. 12. Nov. 1884. Reg.-Nr. II 62/84.

### III. Zum bayer. Ausführungs-Gesetz zur C.P.O. 2c.

Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege. Instanzenzug und Verfahren.

In einer Verlassenschaftssache, in welcher die Frage der Gebührenbewerthung Gegenstand der Beschwerdeführung geworden war, hat das oberste Landesgericht folgende Sätze ausgesprochen:

1) Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Streitfragen über die Gebührenpflicht geht das bayer. Gebührengesetz in Uebereinstimmung mit §. 4 des R.G.B. von dem Grundsatz aus, daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch über die Frage der Gebührenpflicht zu entscheiden habe und dieß Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidung über Festsetzung des Werthes oder über Erinnerungen gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen nach den Vorschriften der Art. 56 bis 67 des bayer. Ausf.-Ges. z. R.G.P.O. und R.O. (Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege) sich bemißt.

Art. 49 des bayer. Geb.-Ges.

Stempel-Komm. S. XXXIII.

2) Gemäß Art. 56 des obigen Ausf.-Ges. gelten die Vorschriften der §§. 531—539 der C.P.O. in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege nur mit den in den Art. 57—67 des Ausf.-Ges. enthaltenen

Änderungen und Modifikationen. Hier ist das Verfahren ganz abweichend von den Bestimmungen der GPO. über Beschwerden und weiteren Beschwerden §§. 531 ff. besonders geregelt.

3) Nach den letzteren Gesetzesbestimmungen ist die einfache (erste) Beschwerde an das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht zu richten. Die weitere (zweite) Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts aber kann nach Maßgabe der Art. 62—67 des Ausf.-Ges. z. GPO. u. RD. ohne Rücksicht darauf, ob in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund gegeben ist, oder konforme oder difforme Entscheidungen vorliegen, nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf der Verletzung eines Gesetzes (Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne der bay. PD. von 1869) beruht. Danach ist die weitere Beschwerde des Art. 63 des bayr. Ausf.-Ges. eine von dem in der GPO. § 531 Abs. 2 geregelten Rechtsmittel total verschieden.

Bemsel, die d. GPO. S. 368 zu Art. 63  
des Ausf.-Ges. Ziff. 3.

4) Diese weitere an die Stelle des §. 531 der GPO. getretene Beschwerde zur Vermittlung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege ist immer von dem obersten Landesgerichte zu verbescheiden.

Art. 65 des bayr. Ausf.-Ges.

Solches greift auch dann Platz, wenn sich allenfalls die eine oder andere Partei durch die Entscheidung des Beschwerdegerichts erst zu erstenmale als beschwert erachtet.

R. d. A. 1878—1879 Beil. Bd. 5 S. 215.

5) Nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 42 Abs. 3 des Ausf.-Ges. zum GVG. hat das oberste Landesgericht über die weiteren Beschwerden nach Maßgabe der obigen Art. 62—67 des bayr. Ausf.-

Ges. in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege zu verhandeln und zu entscheiden und ist die Kompetenz der Oberlandesgerichte zur Verbescheidung derselben schon darum ausgeschlossen, weil deren Zuständigkeit gemäß Art. 36 a. a. O. auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in denjenigen Angelegenheiten beschränkt ist, welche in I. Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, weshalb in dem Falle, als die Landgerichte in II. Instanz erkannt haben, die weitere i. e. zweite Beschwerde nicht an das Oberlandesgericht, sondern an das oberste Landesgericht geht;

Haucß, Komm. zum GVG. S. 269 Ziff. 3.

Mot. z. Ausf. zum GVG.

R. v. A. 1878—1879 Beil. Bd. 5 S. 146.

Bl. f. RA. Bd. 48 S. 49, Bd. 49 S. 337 ff.

6) Auch dadurch, daß allenfalls das Landgericht als Beschwerdegericht in II. Instanz den Ausspruch des Amtsgerichts änderte und dadurch der andere Theil sich zum erstenmal beschwert, bleibt der Beschluß des Beschwerdegerichts immer ein zweitinstanzzieller und daher die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ausgeschlossen.

Bl. f. RA. Bd. 49 S. 340.

Beschl. v. 10. März 1885. Reg.-Nr. III. 4/85\*).

---

\*) Es ist nunmehr die bisherige für die Parteien recht mißliche Zweifelsfrage bezüglich der weiteren Beschwerde in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege im Sinne der in diesen Blättern vertretenen und dem Rechtsbedürfnisse gewiß volle Rechnung tragenden Anschauung entschieden.